

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für den Bebauungsplans mit Grünordnungsplan der Gemeinde Tiefenbach Obergolding Keilberg – Überarbeitung Neu

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss vom 23.06.2026 einen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Obergolding Keilberg – Überarbeitung Neu“ als Satzung beschlossen (siehe auch beiliegenden Lageplan).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Obergolding Keilberg – Überarbeitung Neu“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan incl. der Begründung i. d. F. vom 23.06.2026 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Zimmer Nr. 14, Hauptstraße 42, 84184 Tiefenbach
während der allgemeinen Öffnungszeiten

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Er ist nebst den auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter der Adresse <http://www.tiefenbach-gemeinde.de> sowie im zentralen Internetportal des Landes Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an der Amtstafel

ausgehängt am: 06.08.2026

abgenommen am:

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist
somit am 06.08.2026 in Kraft getreten.

Tiefenbach, 05.08.2026

Sigrid Maier
Bürgermeisterin

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan der Gemeinde Tiefenbach „Obergolding Keilberg – Überarbeitung Neu“

Lageplan (ohne Maßstab)

